



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fehr GmbH

(Fehr GmbH wird nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge mit der Auftragnehmerin, insbesondere für folgende Dienstleistungen:
 - Beratung/Consulting
 - Interim Management
 - Forschung & Entwicklung
2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur dann Anwendung, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

1. Gegenstand des Auftrags ist die im jeweiligen Projekteinzervertrag vereinbarte Tätigkeit. Falls kein Projekteinzervertrag abgeschlossen wurde, ergibt sich der Gegenstand des Auftrages aus den vom Auftraggeber und Dritten zur Verfügung gestellten Daten bis zum Zeitpunkt der Angebotsübermittlung der Auftragnehmerin an den Auftraggeber und dessen Bestätigung durch den Auftraggeber.
2. Vom Auftraggeber und von Dritten zur Verfügung gestellte Daten werden nicht auf Richtigkeit, sondern nur auf Plausibilität geprüft.
3. Die Leistung der Auftragnehmerin gilt als erbracht, wenn die im Projekteinzervertrag vereinbarten, beziehungsweise die durch die übermittelten Daten des Auftraggebers sich ergebende Ziele erreicht wurden. Unerheblich ist hierbei, ob und wann mögliche weitere Empfehlungen der Auftragnehmerin seitens des Auftraggebers umgesetzt werden.

4. Die Auftragnehmerin ist in der Gestaltung ihrer Tätigkeit und in der Wahl ihres Leistungsortes frei. Über die Art, die Reihenfolge oder die einzelnen Inhalte einer vorstehend vereinbarten Leistung stimmen sich die Auftragnehmerin und die Auftraggeberin im Rahmen der notwendigen Koordination i.S.v. § 645 Abs. 1 Satz 1 BGB ab.
5. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Aufträge der Auftraggeberin ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
6. Sofern es für die erfolgreiche Erbringung der Leistung nach ihrer Auffassung erforderlich oder vorteilhaft ist, kann die Auftragnehmerin die Leistung auch bei der Auftraggeberin erbringen.
7. Soll die Auftragnehmerin zur Erstellung eines ausführlichen, schriftlichen Berichts verpflichtet werden, so muss dies zwischen den Parteien gesondert schriftlich vereinbart werden.

§ 3 Leistungszeitraum

1. Falls der Leistungszeitraum nicht explizit in einem Projekteinzelnvertrag genannt wird, gilt der im Angebot der Auftragnehmerin genannte Leistungszeitraum.

§ 4 Übergabe

1. Die Übergabe der von der Auftragnehmerin geschaffenen Werke an den Auftraggeber findet innerhalb des Leistungszeitraumes statt, spätestens zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung der letzten Rechnung der Auftragnehmerin.
2. Sofern die beschriebene Leistung ausführbare Dateien erfordert, ist der Quellcode dieser nicht Gegenstand der Übergabe und der Auftraggeber verzichtet auf mögliche Rechte am Quellcode, außer dieser ist explizit als Teil der Übergabe in der in einem Projekteinzelnvertrag gemäß §2 genannt.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Für eine erfolgreiche Leistungserbringung stellt der Auftraggeber der Auftragnehmerin jegliche erforderlichen Informationen, Dokumente und Hardware zur Verfügung. Darüber hinaus stehen er bzw. seine Angestellten einschließlich des Managements der Auftragnehmerin für Rückfragen zur Verfügung, soweit dies für die Leistungserbringung der Auftragnehmerin erforderlich ist.
2. Die Auftragnehmerin erbringt die Leistung grundsätzlich mit eigenen Arbeitsmitteln. Sofern die Auftraggeberin aus betrieblichen Erwägungen, z.B. auf Grund von IT-Sicherheit oder Geheimnisschutz, dies ganz oder teilweise nicht zulassen kann, ist er verpflichtet, der Auftragnehmerin die notwendigen Arbeitsmittel, z.B. Laptop, VPN-Zugang, Mobiltelefon, für die Dauer der Leistungserbringung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

3. Sofern die Auftragnehmerin entscheidet, ihre Leistung nach Abstimmung mit dem Auftraggeber ganz oder teilweise in den Räumlichkeiten des Auftraggebers zu erbringen, ist der Auftraggeber verpflichtet, der Auftragnehmerin zu den üblichen Geschäftszeiten der Auftraggeberin Zugang zu gewähren und ihr Räumlichkeiten einschließlich Netzwerk und Internetanschluss zur Verfügung zu stellen, die für die Leistungserbringung erforderlich und angemessen sind.
4. Sollte der Auftraggeber mit der Annahme der Dienste in Verzug kommen oder eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung unterlassen, so ist die Auftragnehmerin zur fristlosen Kündigung berechtigt. Die Ausübung dieses Kündigungsrechtes hat keine Auswirkungen auf Ansprüche der Auftragnehmerin auf Ersatz des durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens bzw. den Ersatz notwendiger Mehraufwendungen.

§ 6 Weisungsfreiheit

1. Die Auftragnehmerin erbringt seine Leistung gegenüber dem Auftraggeber grundsätzlich frei von Weisung und Fremdbestimmung durch den Auftraggeber, insbesondere hinsichtlich Inhaltes, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit. Sie gestaltet ihre Tätigkeit im Wesentlichen frei und bestimmt ihre Arbeitszeit selbst. Die Auftragnehmerin wird jedoch auf die betrieblichen Belange des Auftraggebers Rücksicht nehmen und daher die relevanten internen Rahmenbedingungen des Auftraggebers, z.B. IT-Security-Policy, Compliance-Regelungen, entsprechend befolgen.

§ 7 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Kosten

1. Die Auftragnehmerin berechnet eine Vergütung in Höhe von 840,00 € pro am Projekt durch die Auftragnehmerin beauftragte Person pro Tag.
2. Ein Tag hat 7 Stunden. Die Vergütung wird anteilig berechnet, soweit die Tätigkeit 7 Stunden unter- oder überschreitet. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, eine angefangene halbe Stunde als kleinste Einheit abzurechnen.
3. Für Reisen welche der Erfüllung des Vertrags dienen, erhält die Auftragnehmerin einen pauschalen Betrag gemäß der oben genannten Vergütung pro Stunde der Reisezeit von der Auftraggeberin erstattet.
4. Bei notwendigen Reisen dessen Kosten die Vergütung pro Stunde überschreiten und durch die Leistungserbringung veranlasst sind, erstattet der Auftraggeber der Auftragnehmerin die Reisezeiten und die Reisekosten entsprechend den Aufwendungen der Auftragnehmerin.
5. Zusätzliche Kosten die der Auftragnehmerin zur Erfüllung des Vertrages entstehen werden von der Auftraggeberin erstattet. Zusätzliche Kosten können u.a.
 - Kosten für den Betrieb von Servern,
 - Kosten für den Erwerb von Lizenzen, Hardware oder Software,
 - Kosten für die Beauftragung von Drittensein.

6. Die vorstehenden Kosten werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer abgerechnet, sofern sich die Adresse des Auftraggebers innerhalb Deutschlands befindet. Andernfalls wird per „Reverse-Charge“-Verfahren abgerechnet.
7. Die Auftragnehmerin stellt ihre erbrachten Leistungen monatlich in Rechnung. Die Rechnung übermittelt die Auftragnehmerin elektronisch.
8. Sollten die Kosten des Angebotes der Auftragnehmerin an den Auftraggeber 10.000,00 € brutto übersteigen, stellt die Auftragnehmerin mit Beginn des Leistungszeitraumes eine Rechnung über 10% der Gesamtkosten des Angebotes als Anzahlung an den Auftraggeber. Diese wird im Projektverlauf verrechnet.
9. Alle Forderungen werden 7 Tage nach Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Da es sich insofern um einen Fall des § 286 Abs. 2, Nr. 2. BGB handelt, kommt der Auftraggeber bei nicht fristgerechter Zahlung automatisch, das heißt ohne Mahnung, in Verzug.

§ 8 Rechte

1. Die Auftragnehmerin räumt dem Auftraggeber jeweils

- das einfache,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbarer,
- übertragbarer,

dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare, Recht ein, die im Rahmen des Auftrags erstellte Software im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form

- zu nutzen, das heißt insbesondere, diese dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- für auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich und mit Ausnahme des Quellcodes öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger,
- in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Software, nicht jedoch den Quellcode, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels von der Auftraggeberin gewählter Tools bzw. zum nicht gewerblichen Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
- durch Dritte nutzen oder für die Auftraggeberin betreiben zu lassen,
- nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen,
- zu verbreiten.

2. Die Einräumung der Nutzungsrechte wird ausschließlich durch die erfolgte Zahlung aller Rechnungen bis inklusiv einen Monat nach Ende des Leistungszeitraumes an die Auftragnehmerin wirksam.
3. Jegliche Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin unterstehen deutschem Recht mit Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang einer Vereinbarung werden ausschließlich in die Zuständigkeit der Gerichte in Werl/Deutschland fallen.
4. Falls Vereinbarungen welche entweder von der Auftragnehmerin in Ihrem an den Auftraggeber gesendeten Angebotes oder anderweitiger elektronisch nachweisbarer Kommunikation getroffen wurden im Konflikt mit Klauseln dieser AGB stehen, ist die jeweilige Klausel dieser AGB unwirksam.

§ 9 Datenschutz

1. Auftragnehmerin und Auftraggeber verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen des Vertrages zugänglich gemachten, sowie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Informationen über Angelegenheiten der anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind; die bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden; oder die aus Sicht eines objektiven Beobachters als vertraulich erkennbar sind; sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen dürfen ohne schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck nicht verwertet, Dritten zugänglich gemacht oder sonst genutzt werden.
2. Die Parteien tragen dafür Sorge, dass Dritte, derer sie sich als Erfüllungsgehilfen bedienen, ebenfalls die Geheimhaltungspflicht beachten.
3. Die Vereinbarung zur Datenverarbeitung, sowie die technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen der Auftragnehmerin liegen diesem werden dem Auftraggeber gesondert übermittelt und werden durch die Auftragsbestätigung des Auftraggebers als gelesen und akzeptiert bestätigt. Weiterhin erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass Daten zur Erfüllung des Vertrags bei folgenden Dienstleistern zwischengespeichert werden können:
 - Netcup GmbH, Daimlerstraße 25, 76185 Karlsruhe, Deutschland

§ 10 Sonstiges

1. Die Haftung der Auftragnehmerin für einfache und grobe fahrlässige Pflichtverletzung ist ausgeschlossen.
2. Die Haftung der Auftragnehmerin wird für alle Schadensfälle auf die Rechnungssumme des jeweiligen letzten Monats begrenzt. Dies gilt nicht für die Haftung für vorsätzliche Pflichtverletzungen.
3. Sollte eine der Bestimmungen in diesen AGB unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin bestehen. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung mit möglichst identischer Regelungswirkung ersetzen, die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung von Beginn an gekannt hätten.